

Elternbeitragsreglement (EBR)

vom 26. März 2025

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement vom 19. September 2024 erlässt der Stadtrat Lenzburg folgendes Reglement:

§ 1

Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements, namentlich die Kostenbeteiligung der Stadt nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Budgetvorgaben.

§ 2

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Lenzburg und für deren Kinder ein Kinderabzug in der Steueranlagung gewährt wird. Weiter müssen die Erziehungsberechtigten während der Zeit der subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuung einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei mindestens bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in gesamthaft 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil 20 %.

Bei zwei Erziehungsberechtigten oder einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in müssen während der subventionierten familienergänzenden Kinderbetreuung beide Personen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

³ Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

§ 3

Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Lenzburg, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kinds vorliegt;

- b) eine sprachliche Integration eines Kinds mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kinds (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kinds) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg überprüft und bewilligt die besonderen Anspruchsberechtigungen und ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen.

Subventionierung

§ 4

¹ Erziehungsberechtigte gemäss § 2 werden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Stadt Lenzburg subventioniert, vorbehalten bleibt Abs. 2. Für den einkommensabhängigen Subventionsbeitrag müssen die Erziehungsberechtigten einen Antrag bei der Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg stellen.

² Erziehungsberechtigte gemäss § 2 mit Kindern ab Eintritt in den Kindergarten bis Ende der Primarschule werden unabhängig vom Einkommen für das Mittagstischmodul subventioniert. Dies gilt für Kinder mit Wohnsitz in Lenzburg, die die Schule (eingeschlossen sind Privatschulen) und Betreuungseinrichtungen in Lenzburg oder in angrenzenden Gemeinden besuchen. Für die einkommensunabhängige Subventionierung des Mittagstischmoduls müssen die Erziehungsberechtigten keinen Antrag stellen. Für zusätzliche einkommensabhängige Subventionierung kann ein Antrag gestellt werden.

Antragstellung

§ 5

¹ Die Erziehungsberechtigten, die einkommensabhängige Subventionen beantragen wollen, reichen das offizielle Antragsformular bei der Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

² Mit dem Antrag werden der Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg sowie dem Regiosteueramt und der Abteilung Finanzen der Stadt Lenzburg die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Lenzburg notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Das Regiosteueramt wird dafür vom Steuergeheimnis entbunden.

³ Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung und den Betreuungsumfang pro Monat ausgestellt. Die Verfügung ist jeweils auf den nächsten 31. Juli befristet. Auf dieses Datum hin muss ein neuer Antrag gestellt werden. Dabei gilt die neue definitive Steuerveranlagung als Grundlage für die Neuberechnung.

§ 6

Massgebendes Einkommen

¹ Die einkommensabhängigen Subventionen werden aufgrund des massgebenden Einkommens berechnet.

² Das massgebende Einkommen entspricht dem Berechnungsmodell der individuellen Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkassen im Kanton Aargau vor Einkommensabzügen der Sozialversicherung SVA. Dieses berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung
 + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
 + Pensionskassen-Einkäufe
 + Beiträge Säule 3a
 + Zuwendung an politische Parteien
 + freiwillige Zuwendungen
 + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
 + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
 + Kleinverdienerabzug (Ziff. 24 StE)
 + 20 % des steuerbaren Vermögens

= Total massgebendes Einkommen

§ 7

Berechnungsgrundlage

¹ Das massgebende Einkommen gemäss § 6 wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Bei Konkubinatspaaren wird auf Art. 7a Abs. 1 V KVGG verwiesen. Dieser wird für die Berechnung des Einkommens beider Elternteile angewandt.

² Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erfüllt, und die fälligen Steuern sind bezahlt, oder eine Ratenzahlung ist vereinbart, und den Verpflichtungen wird regelmässig und pünktlich nachgekommen.

³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne des § 7 Abs. 1 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das mass-

gebende Einkommen provisorisch berechnet. In diesem Fall wird eine Verfügung auf Grundlage dieser provisorischen Berechnung ausgestellt. Allfällige Differenzen werden anschliessend verrechnet.

⁴ Wenn der Arbeitgeber einen Beitrag an die Betreuungskosten leistet, so wird dieser Betrag zuerst von den Vollkosten für die Betreuung abgezogen. Subventioniert werden die effektiven Kosten der Erziehungsberechtigten.

§ 8

Quellenbesteuerung ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 30 %.

§ 9

Änderung der Verhältnisse; Meldepflichten ¹ Treten Änderungen der Verhältnisse ein, welche Einfluss auf den Vollzug dieses Reglements haben, müssen diese von den Antragstellenden der Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg gemeldet werden.

² Die Antragstellenden haben folgende Meldepflichten:

- a) Dauerhafte Änderung des Erwerbseinkommens um 10 % pro Woche oder mehr;
- b) Dauerhafte Änderung des massgebenden Einkommens (§ 5) um mehr als +/- 25 %;
- c) Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- d) Wegzug aus Lenzburg;
- e) Verlust der Erziehungsberechtigung;
- f) Subventionierte Fremdbetreuung eines weiteren Kinds.

³ Als dauerhaft gilt eine Änderung des Erwerbseinkommens, wenn sie unbestimmt ist oder mindestens ein halbes Jahr dauert.

⁴ Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung an die Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg zu erfolgen.

⁵ Verändert sich das massgebende Erwerbseinkommen um mehr als 25 % durch eine Änderung der Erwerbstätigkeit, so wird eine provisorische Berechnung vorgenommen und eine neue Verfügung ausgestellt. Die provisorische Berechnung ist definitiv. Es besteht kein Anspruch, nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung eine Differenz nachzufordern; die Stadt verrechnet auch keine Differenz nach.

⁶ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Monatsfrist oder wird in der jährlichen Kontrolle nach Vorliegen der neuen definitiven Steuerveranlagung festgestellt, dass eine Veränderung des massgebenden Erwerbseinkommens von mehr als 25 % nicht gemeldet wurde, und ist die neu berechnete finanzielle Unterstützung tiefer, wird

die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert. Fällt diese höher aus, besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Auszahlung der Differenz.

§ 10

Auszahlung

¹ Die einkommensabhängige finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Stadt Lenzburg kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

² Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von sechs Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) der Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung der Stadt Lenzburg.

³ Die Fachstelle Kinderbetreuung der Stadt Lenzburg meldet dem Regio-steueramt regelmässig die von den Erziehungsberechtigten bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungsabzüge.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Stadt Lenzburg zurückgefordert.

⁵ Die einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für den Mittagstisch wird durch die Betreuungseinrichtung bei Vorhandensein einer unterzeichneten Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Lenzburg und der Betreuungseinrichtung direkt von den Rechnungen an die Eltern abgezogen.

§ 11

Sonderregelung zur Sozialprävention Spielgruppen etc.

¹ Die Erziehungsberechtigten haben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und vom Umfang der Erwerbstätigkeit einmalig pro Kind Anspruch darauf, die Kosten für die Betreuung in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Institution für einen Halbttag (in der Regel 3 Stunden) pro Woche über die Dauer eines Halbjahrs (24x) unter der Berücksichtigung des Höchstbetrags (CHF 768/Halbjahr) mit der Stadt Lenzburg abzurechnen. Die Betreuung des Kinds muss innerhalb zweier Jahre vor offiziellem Kindergarten Eintritt erfolgen.

§ 12

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt per 1. August 2025 das Elternbeitragsreglement vom 6. Juli 2021.

² Dieses Reglement ist ab sofort anwendbar auf Angebote im Bereich der Kinderbetreuung, welche ab 1. August 2025 genutzt werden.

Lenzburg, 26. März 2025

Stadt Lenzburg

Der Stadtkammann


Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber


Christoph Hofstetter

Anhang

1. Einkommensunabhängige Subventionen

1.1. Mittagstischmodul

Alle Eltern zahlen gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14. September 2023 unabhängig vom Einkommen max. CHF 15 pro Mittagstischmodul und pro Kind, wobei maximale Vollkosten von CHF 30 angerechnet werden (maximale Subvention pro Kind und Mittag max. CHF 15). Alle Kosten, die darüber hinaus gehen, werden durch die Stadt Lenzburg subventioniert.

1.2. Spielgruppen, Kindertagesstätten etc.

Der im § 11 erwähnte Subventionsbeitrag, unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten, bezieht sich auf:

- a) Erziehungsberechtigte gemäss § 2 Absatz 1 mit Kindern in der Spielgruppe, einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Institution.
- b) einen einmaligen Beitrag pro Kind für einen Halbtage (in der Regel drei Stunden) pro Woche während eines Halbjahrs (24 Spielgruppenbesuche). Die Beteiligung der Stadt Lenzburg beträgt max. CHF 768/Halbjahr und pro Kind.
- c) Der Antrag für die entsprechende Subvention muss innerhalb von zwei Jahren, spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Kindergarten eingereicht werden.

2. Einkommensabhängige Subventionen - Massgebendes Einkommen

Die Erziehungsberechtigten gemäss § 2 haben die Möglichkeit, einen Antrag für die Subventionierung ihrer Kinderbetreuungskosten aufgrund des massgebenden Einkommens zu stellen.

2.1. Massgebendes Einkommen

2.1.1. Mittagstischmodul

Auch für das Mittagstischmodul kann zusätzlich zur einkommensunabhängigen Subventionierung ein Antrag für die Subventionierung aufgrund des massgebenden Einkommens gestellt werden.

Als Basis für die Berechnung der einkommensabhängigen Subventionierung dient immer der Vollkostentarif des Mittagstischmoduls, nicht der in Ziff. 1.1. festgesetzte Maximalbetrag von CHF 15. Die einkommensunabhängige Subvention (= Differenz zwischen Vollkosten und Maximalbetrag gemäss Ziff. 1.1) entrichtet die Stadt der Institution. Die einkommensabhängige Subvention (Maximalbetrag minus Anteil der Erziehungsberechtigten) entrichtet die Stadt den Erziehungsberechtigten.

Rechenbeispiel:

Massgebliches Einkommen CHF 66'000 (Anteil der Stadt 40 %; Anteil der Erziehungsberechtigten 60 %)

Mittagstisch kostet effektiv	CHF 20 (= Vollkostentarif)
Anteil der Erziehungsberechtigten	CHF 12 (= 60 %)
Zahlung der Eltern an Institution	CHF 15 (einkommensunabhängiger Tarif)

Zahlung der Stadt an Eltern
Zahlung der Stadt an Institution

CHF 3 (einkommensabhängige Subventionierung)
CHF 5 (einkommensunabhängige Subventionierung)

2.1.2. Kita, modulare und gebundene Tagesschulen, Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen (gemäss § 6)	Anteil der Stadt (Höhe der Subvention)	Anteil der Eltern
Abstufung		
Bis CHF 30'000	70,00 %	30,00 % (Sockelbeitrag)
CHF 30'000 bis CHF 34'999	66,25 %	33,75 %
CHF 35'000 bis CHF 39'999	62,50 %	37,50 %
CHF 40'000 bis CHF 44'999	58,75 %	41,25 %
CHF 45'000 bis CHF 49'999	55,00 %	45,00 %
CHF 50'000 bis CHF 54'999	51,25 %	48,75 %
CHF 55'000 bis CHF 59'999	47,50 %	52,50 %
CHF 60'000 bis CHF 64'999	43,75 %	56,25 %
CHF 65'000 bis CHF 69'999	40,00 %	60,00 %
CHF 70'000 bis CHF 74'999	36,25 %	63,75 %
CHF 75'000 bis CHF 79'999	32,50 %	67,50 %
CHF 80'000 bis CHF 84'999	28,75 %	71,25 %
CHF 85'000 bis CHF 89'999	25,00 %	75,00 %
CHF 90'000 bis CHF 94'999	21,25 %	78,75 %
CHF 95'000 bis CHF 99'999	17,50 %	82,50 %
CHF 100'000 bis CHF 104'999	13,75 %	86,25 %
CHF 105'000 bis CHF 109'999	10,00 %	90,00 %